

Satzung des Schachvereins

Naila Knights e.V.i.G.

Entwurf vom 07.05.2018 / 11.06.2018



Vorbemerkung

Männer und Frauen, Jungs und Mädchen sind im Verein absolut gleichberechtigt. In schriftlichen Dokumenten wie dieser Satzung wird zugunsten einer einfacheren Lesbarkeit die männliche Standardform verwendet.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Naila Knights.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Naila.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports in all seinen Facetten. Dabei soll die Jugend- und Nachwuchsförderung eine besondere Stellung einnehmen. Die Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren wird ebenfalls angestrebt. DWZ-Wertung wird durch Mitgliedschaft im DSB (Deutscher Schachbund) angestrebt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen, bei denen Schach gespielt wird.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Ausnahmen müssen im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden und müssen sich in angemessenem Rahmen bewegen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder müssen natürliche Personen sein. Es gibt aktive Vollmitgliedschaften und passive Fördermitgliedschaften.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung, oder in Einzelfällen vom Vorstand, mit einfacher Mehrheit verabschiedet oder geändert werden kann.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassierer

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassierers, eventuelle Wahl des/der Kassenprüfer(s), Verabschiedung und Änderung der Gebührenordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung

statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email- Adresse / Whatsapp zu senden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften ist jedes Familienmitglied stimmberechtigt, das mindestens 8 Jahre alt ist und am Vereinsleben aktiv und regelmäßig teilnimmt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Briefwahl ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für Änderungen am Datenschutz-Dokument oder der Gebührenordnung genügt eine einfache Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassierer)

Ein weiteres Organ des Vereins stellt der Kassierer dar. Er wird auf unbestimmte Zeit in der

Mitgliederversammlung gewählt. Kassierer können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassierer bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kassierer gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kassierer.

Der Kassierer zeichnet für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Dazu gehören hauptsächlich die Nummerierung und Erfassung von Belägen, Prüfung der ordnungsgemäßen Eingänge der Mitgliedsbeiträge und die Erstellung von Spendenquittungen. Der Kassierer ist beim Vereinskonto zeichnungsberechtigt. Er überwacht die Kontobewegungen des Vereinskontos und darf Rechnungen begleichen, sofern dies von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossen und genehmigt bzw. im Rahmen des Vereinslebens erforderlich ist.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Naila, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 (Datenschutz)

Alle Fragen zum Datenschutz werden im vereinseigenen Datenschutzdokument geregelt. Dieses Dokument wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet (bzw. später auch auf diese Weise geändert).

Jedes Neumitglied erhält das Datenschutzdokument und entscheidet aktiv über die Verwendung der eigenen Daten und Medien. Die schriftliche Zustimmung wird aufbewahrt.

Ort, Datum

Naila, 11.06.2018